

Satzung des Förderverein Gerhart-Hauptmann-Gymnasium e. V.



§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der Freunde und Förderer des "Fürst-Otto-Gymnasium", des „Fürstin-Anna-Lyceum“, der „Gerhart-Hauptmann-Oberschule“, der Erweiterten Oberschule "Gerhart Hauptmann" und des „Gerhart-Hauptmann-Gymnasium“ zu Wernigerode führt den Namen

Förderverein Gerhart-Hauptmann-Gymnasium e. V.

und hat den Sitz in Wernigerode. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist erfolgt.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Der Förderverein Gerhart-Hauptmann-Gymnasium e.V., im folgenden Förderverein genannt, ist der Zusammenschluss ehemaliger Schüler, Lehrer und Freunde des „Fürst-Otto-Gymnasium“, des „Fürstin-Anna-Lyceum“, der „Gerhart-Hauptmann-Oberschule“, der Erweiterten Oberschule „Gerhart-Hauptmann“ und des „Gerhart-Hauptmann-Gymnasium“ zu Wernigerode.
Er arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Förderverein bekennt sich zur parlamentarischen Demokratie und arbeitet nach deren Regeln.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Aufgaben des Fördervereins :
 - 2.2.1 Materielle und finanzielle Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Arbeit im „Gerhart-Hauptmann-Gymnasium“
 - 2.2.2 Förderung persönlicher Kontakte von ehemaligen und aktiven Gymnasiasten und Lehrkräften
 - 2.2.3 Unterstützung von Schülern in sozialen Schwierigkeiten
 - 2.2.4 Vorbereitung und Durchführung der ECCE-Feier
 - 2.2.5 Sammlung und Verwaltung der Lebensläufe

- 2.2.6 Pflege der Gymnasialbibliothek
- 2.2.7 Vorbereitung und Durchführung des Ex-Abituriententreffens
- 2.2.8 Herausgabe eines Informationsblattes.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliche Mitglieder können werden:
Die Absolventen und Absolventinnen
 - des „Fürst-Otto-Gymnasium“,
 - des „Fürstin-Anna-Lyceum“,
 - der „Gerhart-Hauptmann-Oberschule“
 - der Erweiterten Oberschule „Gerhart Hauptmann“,
 - des „Gerhart-Hauptmann-Gymnasium“ und
 - Mitglieder des Kollegiums des „Gerhart-Hauptmann-Gymnasium“ zu Wernigerode.

- 3.2. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen (z. B. Eltern),
 - juristische Personen,
 - nicht rechtsfähige Vereine,
 - Anstalten und Vereine des öffentlichen und privaten Rechts,
 - Behörden,
 - Unternehmen.

- 3.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung. Beschlüsse über die Ablehnung von Aufnahmen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats.

- 3.4. Das Ende der Mitgliedschaft tritt ein:
 - durch schriftliche Kündigung zum Jahresende,
 - sofort durch Ausschluss,
 - durch Tod

§ 4 Organe des Fördervereins sind:

- 4.1. die Mitgliederversammlung

- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Sie legt die Richtlinien und Grundsätze der Vereinsarbeit fest, bewilligt den Haushaltsplan und nimmt den Geschäftsbericht entgegen.

- 4.1.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle 3 Jahre durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe

der Tagungsordnung zu erfolgen. Im Übrigen ist sie in den Fällen der §§ 36 und 37 BGB einzuberufen.

4.1.3 Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht darf ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres entrichtet ist. Die Stimme kann schriftlich an ein anderes Mitglied delegiert werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.2. Der Senat

4.2.1 Beschlüsse des Senats bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Personen. Der Senat besteht aus folgenden Personen:

- 1 Vertreter des Trägers des Gymnasiums
- dem Schulleiter des Gymnasiums
- 1 Delegierten der Mitgliederversammlung
- 1 Delegierten aus dem Kollegium des Gymnasiums
- 1 Delegierten aus dem Elternrat des Gymnasiums
- dem Schatzmeister des Fördervereins
- dem Präsidenten des Fördervereins
- den Ehrensenatoren

4.2.2 Aufgaben des Senats

4.2.2.1 Beaufsichtigung und Beratung des Vorstandes,

4.2.2.2 Er schlägt der Mitgliederversammlung den Vorstand zur Wahl vor.

4.2.2.3 Er wählt im Bedarfsfall einen kommissarischen Vorstand.

4.2.2.4 Er kann dem Vorstand bindende Anweisungen geben.

4.2.2.5 Er genehmigt die Festeinstellung von Angestellten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.2.2.6 Er kann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen Vorstandsmitglieder von ihrem Amt beurlauben.

4.2.2.7 Er wird mindestens 1 x im Jahr vom Präsidenten zusammengerufen, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Senatsmitglieder.

4.2.2.8 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 4.2.2.9 Persönlichkeiten, die sich um das Gymnasium oder den Förderverein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen zum Ehrensator gewählt werden.
- 4.2.2.10 Ehrensatoren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Senatoren.
- 4.2.2.11 Ausschlüsse gemäß § 3.4 bestätigt der Senat mit Stimmenmehrheit.

- 4.3. Der Vorstand
- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- 4.3.2 Er wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Präsident. Er vertritt den Förderverein nach außen und innen.
- 4.3.3 Ihren Rücktritt müssen Vorstandsmitglieder schriftlich dem dienstältesten Senatsmitglied mitteilen.
- 4.3.4 Für bestimmte Sachgebiete kann der Vorstand Referenten benennen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich.
- 4.3.5 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung und dem Senat Rechenschaft ab. Die Mitgliederversammlung beschließt seine Entlastung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Allgemeines

- 5.1 Von allen Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, in denen die Beschlüsse vollinhaltlich wiedergegeben werden.
- 5.2 Der Jahresbeitrag, der bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten ist, beträgt 30,00 €. Eine Beitragserhöhung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder Vorliegen besonderer Gründe, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, die Spenden nur satzungsgemäß zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt sind. Gleiches gilt auch für Sach- und Bücherspenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5.3 Die Prüfung der vom Schatzmeister zu führenden Kasse erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu wählenden Kassenprüfer. Diese haben jederzeit Zugang zu den Geschäftsbüchern.
- 5.3.1 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem laufenden Kalenderjahr.
- 5.4 Die Auflösung des Vereins wird mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Harz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5.5 Die im Text genutzte maskuline Form gilt gleichfalls in femininer Form.
- 5.6 Diese Satzung tritt mit 13. Januar 2010 in Kraft. Der Präsident ist zu formaljuristischen Änderungen berechtigt, soweit sie zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.